

**Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf.,
vom 17.10.2018, Az. 45-170-005.H**

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Firma Bärnreuther + Deuerlein Schotterwerke GmbH & Co. KG, Am Dillberg 3, 92353 Postbauer-Heng;

Antrag vom 10.09.2018 auf Genehmigung zur Erweiterung des Kalksteinbruches bei Laaber um ca. 23,2 ha (Nr. 2.1.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV) auf den Grundstücken mit den Fl.Nrn. 1562 (Weg), 1563 (TF, Acker), 1602 (Weg), 1603 (Weg), 1604 bis 1616 (Wald), 1617 (TF, Wald), 1618 (TF, Acker), 1619 (Lagerfläche), 1628 (TF, Wald), 1629 (Wald), 1630 (Weg), 1631 (Wald), 1632 (Weg), 1641 (Wald), 1643 (Wald), 1676 (Wald) der Gemarkung Pfeffertshofen, Gemeinde Pilsach

1. Die Firma Bärnreuther + Deuerlein Schotterwerke GmbH & Co. KG, Am Dillberg 3, 92353 Postbauer-Heng, hat am 10.09.2018 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Erweiterung des Kalksteinbruches bei Laaber auf den Grundstücken mit den Fl.Nrn. 1562 (Weg), 1563 (TF, Acker), 1602 (Weg), 1603 (Weg), 1604 bis 1616 (Wald), 1617 (TF, Wald), 1618 (TF, Acker), 1619 (Lagerfläche), 1628 (TF, Wald), 1629 (Wald), 1630 (Weg), 1631 (Wald), 1632 (Weg), 1641 (Wald), 1643 (Wald), 1676 (Wald) der Gemarkung Pfeffertshofen, Gemeinde Pilsach, beantragt.

Die Vorhabensfläche umfasst ca. 23,2 ha. Die Erweiterung erfolgt im nördlichen Anschluss an den bestehenden Steinbruch. Die Inbetriebnahme des Steinbruches ist für das Jahr 2019 geplant.

Die beantragte Rohstoffsicherungsfläche liegt zum Teil innerhalb eines im Regionalplan der Region Regensburg (11) ausgewiesenen Vorranggebietes für Kalksteinabbau mit der Bezeichnung *Ca6 „östlich Pilsach“*.

Die beantragten Erweiterungsflächen befinden sich in einer Entfernung von ca. 500 m zur Ortschaft Ammelhofen (Gemeinde Pilsach), ca. 535 m zur Ortschaft Trautmannshofen (Markt Lauterhofen) und ca. 1200 m zur Ortschaft Laaber (Gemeinde Pilsach).

Im Rahmen des Verfahrens werden alle von der geplanten Anlage möglicherweise ausgehenden Emissionen geprüft, bewertet und ggf. durch Auflagen oder technische Vorkehrungen berücksichtigt. Außerdem werden weitere öffentlich-rechtliche Vorschriften umgesetzt.

2. Für das Vorhaben mit einem Erweiterungsbereich von ca. 23,2 ha ist ein förmliches immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren nach §§ 16, 10 BImSchG in Verbindung mit Nr. 2.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV durchzuführen.

Die beantragte Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Anlage wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i.V.m. §§ 8 ff. der 9. Verordnung zur

Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) – 9. BImSchV – vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882), öffentlich bekannt gemacht.

Weiter handelt es sich bei der oben genannten Anlage um eine Anlage i. S. von Nr. 2.1.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Dies heißt, für das Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen (§ 1 Abs. 2 der 9. BImSchV i. V. m. §§ 1, 5, 11 Abs. 1 und 3 Satz 1 Nr. 1 und § 6 UVPG).

3. Der Antrag und die Antragsunterlagen liegen in der Zeit von **Donnerstag, den 25.10.2018, bis einschließlich Montag, den 26.11.2018**

beim Landratsamt Neumarkt i.d.OPf., Nürnberger Str. 1, 92318 Neumarkt i.d.OPf., im Gebäudekomplex A, Zimmer Nr. 206, während der Amtszeiten

Montag, Dienstag	8:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Mittwoch	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag	8:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

sowie im Rathaus des Marktes Lauterhofen, Marktplatz 11, 92283 Lauterhofen, Bürgerbüro, Zimmer Nr. 1, während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag bis Freitag	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Montag, Dienstag	13:30 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag	13:30 Uhr bis 18:00 Uhr

zur Einsichtnahme aus.

4. Einwendungen können **ab Beginn der Auslegung** und in der Zeit von **Dienstag, den 27.11.2018, bis Donnerstag, den 27.12.2018** schriftlich oder elektronisch beim Landratsamt Neumarkt i.d.OPf., Nürnberger Str. 1, 92318 Neumarkt i.d.OPf., erhoben werden.

5. Mit Ablauf des 27.12.2018 werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (Präklusion). Die Einwendungen werden der Antragstellerin und den in ihrem Aufgabengebiet beteiligten Behörden bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwendeführers werden dessen Namen und dessen Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Sammeleinwendungen mit unleserlichen Namens- und Adressangaben können nicht berücksichtigt werden.

6. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden, sofern sie einer Erörterung bedürfen, am

Mittwoch den 27.02.2019 um 10:00 Uhr

im Sitzungssaal des Landratsamtes Neumarkt i.d. OPf., Nürnberger Str. 1, 92318 Neumarkt i.d.OPf., erörtert. In diesem Erörterungstermin werden die Einwendungen, soweit diese für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein können, mit der Antragstellerin und den Einwendeführern erörtert.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Erörterungstermin nach Ermessen des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. durchgeführt wird. Findet ein Erörterungstermin statt, können die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

7. Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.
8. Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen oder durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehen, können nicht ersetzt werden.

Neumarkt i.d. OPf., den 17.10.2018
Landratsamt Neumarkt i.d. OPf.

gez. Meyer